

Herrenlose und verwilderte Katzen

Ein Leitfaden zur Problemlösung für die Graubündner Gemeinden



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Tierschutzverein Graubünden

Inhalt

3 Übersicht

4 Hauskatzen und verwilderte Katzen

6 Ein Problem mit verschiedenen Facetten

8 Nachhaltige Problemlösung: Die Kastration

Nutzen

Risiken

10 Vorgehensweise

Planung der Kastrationsaktion

Durchführung der Kastration

Flankierende Massnahmen

Nachsorge und Überwachung

14 Gesetzliche Grundlagen

18 Kontakt

19 Literatur / weitere Dokumente

Übersicht

Die Zuständigkeit für herrenlose und entlaufene Katzen im Kanton Graubünden obliegt den Gemeindeorganen. Im Rahmen ordnungspolizeilicher Massnahmen sorgen sie dafür, dass entlaufene Katzen ihrem Halter zugeführt werden. Kann die Halterin oder der Halter nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, so werden sie auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Platz untergebracht.

Laut kantonalem Veterinärgesetz dürfen herrenlose und entlaufene Katzen getötet werden, falls sie nirgends untergebracht werden können. Aus ethischer Sicht ist deren Tötung jedoch sehr umstritten und findet in der Bevölkerung kaum Akzeptanz.

Dies gilt ebenfalls für den Umgang mit herrenlosen, verwilderten Katzen. Deren Tötung löst das «Problem» nicht, da freigewordene Reviere umgehend durch andere Artgenossen besetzt werden. Der Abschuss solcher Katzen birgt zudem das Risiko, dass sich angeschossene, verletzte Tiere an unzugänglichen Orten verkriechen und dort leidvoll verenden. Auch kann nicht immer mit Bestimmtheit gesagt werden, ob es sich bei der Katze im Visier des Jägers wirklich um eine verwilderte Katze handelt. Es könnte vorkommen, dass die Katze eines Tierhalters getroffen wird.

Ziel der Gemeindeorgane muss es daher sein, durch geeignete Massnahmen einerseits der Verwilderung von Katzen grösstmöglichen Einhalt zu gebieten und andererseits bereits ver-

wilderte Katzenpopulationen unter Kontrolle zu bringen. Die Verhinderung einer unkontrollierten Vermehrung von Katzen sollte dabei im Mittelpunkt stehen, gleichzeitig aber mit einer auf sie abgestimmten Gesundheitsüberwachung einhergehen. Basierend auf diesen beiden Eckpfeilern können die Gemeinden durch kombinierte, zielgerichtete und der Situation angepasste Massnahmen bei verwilderten Katzenpopulationen und Hauskatzen tierschutzrelevante Gesundheitsprobleme reduzieren oder sogar verhindern.

Dieser Ratgeber der Fachstelle Tierschutz des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) und des Tierschutzvereins Graubünden bezweckt, den Gemeindeorganen bei der Bekämpfung des Problems mit herrenlosen und verwilderten Katzen zu helfen.



Hauskatzen und verwilderte Katzen

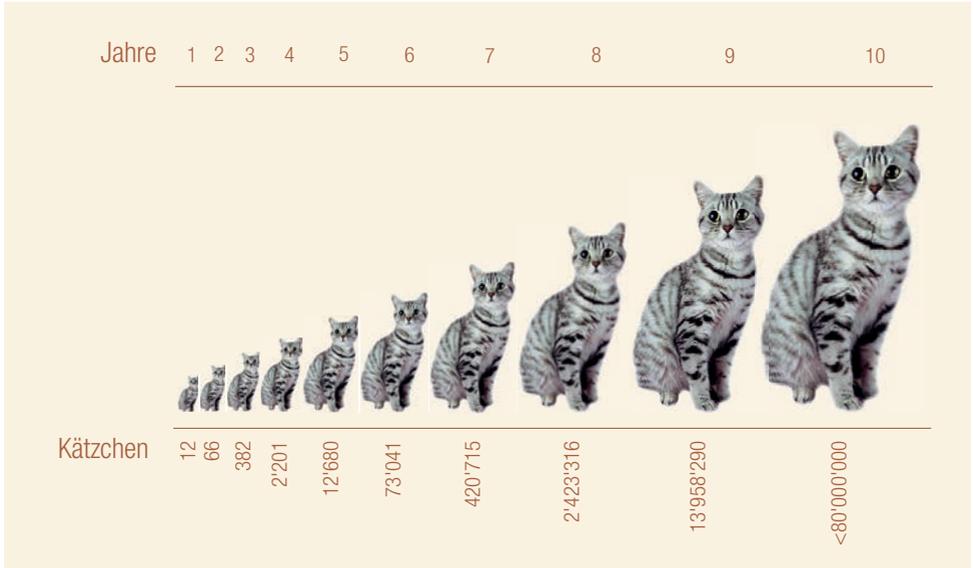
Die Katze ist ein sehr beliebtes Haustier und spielt als Familienmitglied und Bewohner vieler Haushalte eine wichtige soziale Rolle. Es gibt Katzen, welche ein Leben lang in einer Wohnung gehalten werden, andere haben hingegen täglich Freilauf. Es gibt aber auch Katzen, die permanent ausserhalb einer Wohnung oder eines Hauses leben. Entsprechend unterschiedlich ist auch die Bindung von Katzen an den Menschen. Viele der in den Gemeinden umherstreunenden handzahmen Katzen haben einen Besitzer, respektive einen Halter. Sie beanspruchen ein Revier im Freien, kehren aber regelmässig nach Hause zurück. Wird trotzdem eine nicht identifizierbare und somit keinem Tierhalter zuzuordnende Katze aufgefunden, ist sie der Tiermeldestelle des Kantons Graubünden zu melden (www.stmz.ch). Die Gemeindeorgane haben das Tier in Gewahrsam zu nehmen und falls möglich dem Halter zuzuführen.



Sind Katzen und ihre Nachkommen über längere Zeit herrenlos, verlieren sie die Bindung an den Menschen gänzlich und verwildern. Sie verbleiben meist in geraumer Fluchtdistanz zum Menschen, sind scheu und lassen sich kaum zähmen. Das Einfangen und der Versuch, solche Tiere wieder an ein Leben in einer Wohnung oder in einem Katzenheim zu gewöhnen, ist meist zum Scheitern verurteilt. Die Tiere leiden in ihrer Gefangenschaft, womit ein tierschutzrelevantes Problem entsteht. Deshalb ist von einer Unterbringung solcher Tiere in menschliche Obhut abzusehen.

Herrenlose verwilderte Katzen werden an Orten angetroffen, wo sie genügend Futter finden und geeignete Versteckmöglichkeiten haben. Während der Vegetationsperiode sind diese Tiere häufig beim Mäusen auf den Feldern, in Gärten und an Waldrändern zu sehen. Über die Wintermonate sammeln sich diese Katzen in offenen Gebäuden, Schuppen, Werkhallen und Ställen. Werden sie von den Bewohnern gefüttert, sammeln sie sich um die Futterplätze in Siedlungen, Dörfern und Städten und erreichen dort beträchtliche Populationsgrössen.

Zur Mäusebekämpfung sind Katzen bei Landwirten sehr erwünscht. Mit mehr und gleichzeitig wachsenden Populationen herrenloser verwilderter Katzen steigen jedoch Besorgnis und Ärger in der übrigen Bevölkerung. Die Katzen setzen ihren Kot im frisch bearbeiteten Gemüsebeet ab und markieren alle Ecken im Dorf. Sie machen sich unbeliebt, weil sie unter anderem auch nützliche und geschützte Wildtiere erlegen.



Populationsentwicklung unter idealisierten Bedingungen

Herrenlose verwilderte Katzen sind meist nicht kastriert und tragen zur unkontrollierten Vermehrung der Spezies bei. Da eine Katze bereits im Alter von vier bis sechs Monaten geschlechtsreif ist und pro Jahr zwei Würfe aufziehen kann, vergrößert sich die Population rasant.

Die Fütterung herrenloser verwilderter Katzen durch die Bevölkerung, sei es aus Freude oder Mitleid, fördert deren weitere Vermehrung. Auch nicht kastrierte Haus- und Bauernhofkatzen tragen zur Vermehrung dieser Katzenpopulationen bei.

Herrenlose verwilderte Katzen werden oft durch Vergiften, Erschiessen oder Erschlagen getötet. – Nicht selten qualvoll.

Solche Situationen sind tierschutzrelevant!

Ein tiergerechtes Vorgehen in der Kontrolle und Überwachung der herrenlosen verwilderten Katzenpopulationen ist deshalb von grosser Wichtigkeit. Dies ist eine ordnungspolizeiliche Aufgabe der Gemeinde, welche mit Nachhaltigkeit anzugehen ist.



Ein Problem mit verschiedenen Facetten

Herrenlose verwilderte Katzen sind, obwohl menschen scheu, für ein unabhängiges und selbständiges Leben in der Wildnis nicht gerüstet. Sie sind nach wie vor vom Menschen abhängig und all den damit verbundenen Gefahren ausgesetzt (Autounfälle, Angriffe durch Hunde, Tierquälerei etc.).

Aufgrund der hohen Populationsdichte und dem teilweise, vor allem im Winterhalbjahr schlechten Nährzustand, leiden solche Katzen häufiger an Infektionskrankheiten, Seuchen und Parasitosen als ihre unter tierärztlicher Betreuung stehenden zahmen Artgenossen. Aus den genannten Gründen ist die Lebenserwartung verwilderter Katzen deutlich geringer und viele Tiere sterben schlussendlich unter grossem Leiden. Ihrer rasanten und unkontrollierten Vermehrung wird dadurch allerdings kaum Einhalt geboten, lediglich die Überlebensrate der Jungtiere kann dramatisch sinken.



Abmagerung

Für Hauskatzen stellen die verwilderten Artgenossen ein grosses gesundheitliches Risiko dar, da sie Krankheiten wie Katzenseuche, Katzenleukose, Katzenschnupfen, Räude, Darmparasiten etc. übertragen können. Die Fütterung von herrenlosen nicht kastrierten Tieren trägt zu noch grösserem Tierleid bei, da dadurch der weiteren Vermehrung und Verbreitung von Krankheiten Vorschub geleistet wird.



Augenverletzung

Auch die vereinzelt Kastrationen und die Sozialisierungsversuche von Jungtieren verwilderter Katzen tragen kaum zur Lösung des Problems bei. Werden Katzen aus einem Revier herausgenommen, wandern neue Tiere zu und besetzen die entstandene Nische.



Schwerkranke Jungkatze



Katzenschnupfen

Weitere Probleme mit verwilderten Katzen können wie folgt zusammengefasst werden:

Störfaktor Katze

- Verschmutzung von Privatgärten, Sitzplätzen, Kinderspielplätzen und Sandkästen, Wohn- und Abstellräumen (Kot, Parasiten, Geruch).
- Beschädigung von Pflanzen (Urin).

Ökologische Risiken

- Bedrohung des Bestandes von bereits gefährdeten Vogelarten (z.B. Bodenbrüter).
- Gefährdung des Bestandes von kleinen Säugetieren (z.B. Spitzmäuse, seltene Mäuse, Schläfer).
- Negative Beeinflussung des Bestandes an Reptilien, Amphibien und Insekten, insbesondere Schmetterlinge.

Krankheitsüberträger Katze - Mensch

- Überträger von zoonotischen Krankheitserregern wie z.B. Parasitosen (Toxoplasmose, Echinokokkose) und anderen Krankheiten auf den Menschen.

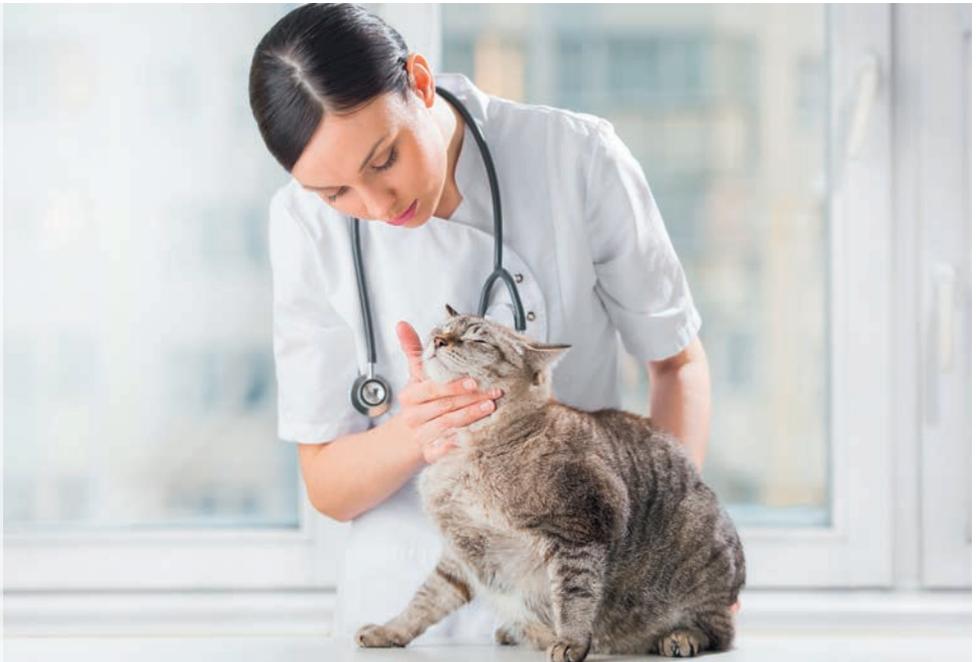
Nachhaltige Problemlösung: Die Kastration

Laut Angaben des Schweizer Tierschutzes ist das Einfangen, Kastrieren und Wiederaussetzen von verwilderten Katzen am gleichen Ort eine weltweit erfolgreiche und anerkannte Methode. Damit besetzen die Tiere weiterhin ihren Lebensraum und verhindern somit die Zuwanderung neuer, allenfalls nicht kastrierter Katzen.

Der Umstand, dass dabei alle weiblichen und männlichen Katzen in der Gemeinde - *auch die Bauernhofkatzen und nicht zur Zucht vorgesehene Hauskatzen* - kastriert werden sollten, ist von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Problemlösung. Unkastrierte Hauskatzen sollten keinen unkontrollierten Freigang erhalten.

Eine Elimination von Katzen mittels Abschuss macht aus Sicht des Tierschutzes Sinn bei schwer verletzten oder unheilbar kranken Einzeltieren, die nicht eingefangen werden können. Ein genereller Abschuss von verwilderten Katzen ist aus den bereits genannten Gründen nicht die erste Option. Die verwilderte Hauskatze ist zwar per kantonalem Gesetz auch in Graubünden eine jagdbare Tierart. Seit 2007 ist sie aber auf keiner Jagdart mehr freigegeben worden!

Die hormonelle Kontrolle einer verwilderten Katzenpopulation hat sich nicht bewährt. Die Kosten sind hoch, das Management aufwändig und der Erfolg ungewiss.



Nutzen

Der Nutzen einer flächendeckenden Kastration von herrenlosen und verwilderten Katzen ist vielfältig:

- Die Populationsdichte wird nachhaltig stabilisiert, mittelfristig sogar reduziert.
- An Infektionskrankheiten leidende und lebensschwache Tiere werden tierschutzkonform eingeschläfert, nachdem sie eingefangen wurden.
- Das allgemeine Gesundheitsniveau der Katzenpopulation wird verbessert.
- Für die Restpopulation und für die Hauskatzen sinkt das Risiko einer Infektion und Verschleppung von Katzenkrankheiten aufgrund der reduzierten Tierdichte.
- Für die Tiere ergibt sich eine genügende natürliche Futtergrundlage.
- Der Nährzustand der Tiere verbessert sich.
- Kastrierte Katzen streunen weniger weit umher und sind demzufolge nicht so vielen Gefahren ausgesetzt (Verkehrsunfälle, Revierkämpfe, Infektionen etc.).
- Die Kastration ist auch ein Mittel zur Reduktion des Markierens mit Harn. Der Katzenurin ist geruchsärmer.
- Das Risiko für den Menschen, sich mit einem katzenvermittelten Zoonoseerreger (z.B. Toxoplasmen) zu infizieren, kann reduziert werden.

Risiken

Die Risiken der Kastration von herrenlosen und verwilderten Katzen sind überschaubar:

- Es kann zu Verwechslungen kommen: Es werden streunende Hauskatzen eingefangen und kastriert.
- Weibliche, bereits kastrierte Hauskatzen, welche nicht markiert sind, werden nochmals einer Operation unterzogen.
- Kastration einer trächtigen Kätzin. Dieses Risiko kann durch eine Kastration von weiblichen Tieren im Spätherbst / Frühwinter maximal reduziert werden. Zu dieser Zeit hat eine Kätzin auch kaum mehr von ihr abhängige Jungtiere.

Vorgehensweise

Um die Population herrenloser verwilderter Katzen in einer Gemeinde unter Kontrolle zu bringen, ist es unumgänglich, dass auch Hauskatzen mit Freilauf und Bauernhofkatzen kastriert sind. Alternativ sind nicht kastrierte Tiere durch den Tierhalter so unter Kontrolle zu halten, dass sie nicht zur Vermehrung der Population verwilderter Katzen beitragen können.

Katzenhalterinnen und -halter, welche nicht die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich Katzen übermässig vermehren, können von den Gemeindeorganen bei den

Strafvollzugsbehörden zur Anzeige gebracht werden (Art. 25 Abs. 4 TSchV).

Zur erfolgreichen und nachhaltigen Lösung des Problems «Katzenplage» auf Gemeindeebene ist neben den eben genannten Massnahmen ein ganzheitliches Kastrationskonzept für alle herrenlosen verwilderten Katzen in der Gemeinde unabdingbar. Dazu gehören folgende Aspekte: Planung, Kastrationsaktion, flankierende Massnahmen, Nachsorge und Monitoring. Bei Fragen steht Ihnen der Graubündner Tierschutzverein gerne zur Verfügung.

Planung der Kastrationsaktion

- Zielsetzungen betreffend verwilderter Katzenpopulation auf Gemeindeebene definieren, z.B.
 - Vermehrung kontrollieren.
 - Gesundheit verbessern.
 - Maximal tragbare und somit tolerierbare Population verwilderter Katzen auf dem Gemeindegebiet festlegen.
 - Verbindlichen Zeitpunkt festlegen, bis wann die Zielsetzungen erreicht sein müssen.
- Massnahmen bestimmen
 - Information der Bevölkerung.
 - Kastrationsaktion.
 - Flankierende Massnahmen.
 - Nachsorge und Überwachung der Katzenpopulation.
- Rahmenbedingungen schaffen
 - Akzeptanz der Massnahmen in der Gemeindebevölkerung.
 - Akzeptanz der Massnahmen bei direkt betroffenen Personen, welche die Tiere füttern und «betreuen».
 - Akzeptanz der Massnahme bei den Gästen in Tourismusdestinationen.

- Budget planen
 - Materialkosten.
 - Kosten für Fangaktion.
 - Tierarzkosten (klinische und serologische Untersuchung, Kastration).
 - Kosten für Helfer etc.
 - Kosten für Nachsorgemassnahmen und Monitoring.

- Aktion planen

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um scheue Tiere handelt, die oft nur schwer eingefangen werden können.

 - Zeitplan für Aktion erstellen (vorzugsweise Oktober bis Januar).
 - Helfer nominieren und informieren.
 - Fangkäfiglieferanten kontaktieren (z.B. Tierheime, Tierärzte, Tierschutzvereine).
 - Fachexperte engagieren, welcher Aktion und Nachsorge überwacht.
 - Tierarzt nominieren, welcher Untersuchungen, Kastrationen etc. durchführt.
 - Katzenfänger rekrutieren.
 - Personen informieren, welche Tiere regelmässig füttern, respektive zu den Tieren Kontakt haben.
 - Privatpersonen und Vermittlungsorganisationen (z.B. Tierheime) kontaktieren, welche Jungtiere aufnehmen können.
 - «Katzenverantwortliche» Person in der Gemeinde nominieren (z.B. Gemeindemitarbeiter oder andere interessierte und engagierte Personen aus der Gemeinde) und deren Aufgabe definieren.
 - Fangkäfige, Köderfutter, Mikrochip-Lesegerät etc. bereitstellen.

- Kommunikation der Massnahmen mit Zeitplan frühzeitig sicherstellen
 - Information der Katzenhalter.
 - Information der «Katzenbetreuer» (Personen in der Gemeinde, welche die verwilderten Katzen füttern).
 - Information der Öffentlichkeit.
 - Information der Tierheime und Tierärzte in der Region.
 - Information der Tierschutzorganisationen (z.B. Tierschutzverein Graubünden, lokale Organisationen).

Durchführung der Kastration

- Katzenfallen vorbereiten und platzieren. Beizug von Spezialisten bei sehr fallenresistenten Katzen.
- Tiere einfangen (kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen; das Einfangen **aller** Tiere ist jedoch essentiell für den Erfolg der Aktion).
- Trennen der Hauskatzen von den verwilderten Katzen.
- Transfer der verwilderten Katzen zum Tierarzt (Hauskatzen zum Besitzer zurückbringen).
- Massnahmen des Tierarztes
 - Identifikation der Tiere (vorhandener Chip? Andere Merkmale wie Halsbänder etc.).
 - Klinischer Gesundheitscheck.
 - Evtl. Test auf Seuchenerreger (Leukose, FIV, weitere).
 - Belastete Tiere einschläfern: Unterentwickelte Jungtiere und Tiere mit Missbildungen, kranke und lebensschwache Tiere, Träger von Seuchenerregern.
 - Gesunde Tiere entwurmen, kastrieren und sichtbar markieren zur Erkennung bei späteren Kastrationsaktionen (z.B. durch Ohrinzision, Ohrlochung, Mikrochip).
- Rücktransfer der kastrierten Tiere zum Einfangort, sobald sie sich von der Kastrationsnarkose erholt haben.
- Tiere an geschütztem Ort wieder frei lassen.
- Gesunde, sozialisierbare Katzenwelpen in Obhut nehmen (Abgabe an Privat oder an Tierheim).

Flankierende Massnahmen

- Alle Tierhalter in der Gemeinde auffordern, ihre Katzen mit Freigang kastrieren zu lassen (Ausnahme: weibliche Katzen zur gezielten Nachzucht). **Insbesondere die Landwirte sind anzuhalten, an der Aktion mitzumachen.**

Tierhalter, welche ihre Katzen kastrieren lassen möchten, finanziell aber nicht in der Lage sind die vollen Kosten zu tragen, können darauf hingewiesen werden, dass verschiedene Vereinigungen die Massnahme mit Spendengeldern unterstützen (siehe «Kontakt»). Eine anteilmässige Kostenbeteiligung der Gemeinden ist die Voraussetzung.

- Katzenbesitzer auffordern, ihre eigenen Tiere während der Fangaktion zuhause einzusperren oder dafür zu sorgen, dass die Tiere klar gekennzeichnet sind (z.B. Mikrochip, Halsband mit Angaben zum Besitzer).

Nachsorge und Überwachung

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kastrationsaktion ist einer gezielten Nachsorge und einem geeigneten Monitoring besondere Beachtung zu schenken. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Aufruf an die Katzen- und Hundehalter, die passive Fütterung streunender Katzen dadurch zu verhindern, in dem die eigenen Tiere nur im Innern des Hauses gefüttert werden.
- Fütterung von Katzen in der Gemeinde durch Privatpersonen nur nach Absprache mit dem Katzenverantwortlichen erlauben.
- Im Winter einen durch die Gemeinde betreuten Futterplatz einrichten, damit die herrenlose verwilderte Katzenpopulation durch den Katzenverantwortlichen besser überwacht und all-fällige Neuzugänge frühzeitig erkannt werden.
- Aufruf an die Bevölkerung, herrenlose verwilderte Katzen den Gemeindeorganen, respektive dem Katzenverantwortlichen zu melden, damit sie identifiziert werden können.
- Umgehende Kastration von Neuzugängen und Behandlung oder Euthanasie schwer erkrankter Tiere in der Population herrenloser verwilderter Katzen.



Fangkäfig für verwilderte Katzen

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (BR 175.050)

Art. 2 Gemeindeautonomie

- ¹ Die Gemeinde ist in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen Bereich nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt.
- ² Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinden besorgen die Aufgaben, die sich ihnen zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie fördern die kulturelle, soziale sowie wirtschaftliche Entwicklung und erlassen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Im Rahmen der grenzüberschreitenden interkommunalen Zusammenarbeit sind die Gemeinden befugt, in lokalen Angelegenheiten mit ausserkantonalen und ausländischen Nachbargemeinden Verträge abzuschliessen. Diese sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Veterinärgesetz des Kantons Graubünden (BR 914.000)

Art. 67 Herrenlose und entlaufene Tiere

- ¹ Herrenlose und entlaufene Tiere sind von den Gemeindeorganen in Gewahrsam zu nehmen und der Halterin oder dem Halter zuzuführen. Die Auslagen für die Fütterung und Unterbringung des Tieres, für Nachforschungen und sämtliche weiteren Spesen sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu tragen.
- ² Kann die Halterin oder der Halter des Tieres nicht innert angemessener Frist ermittelt werden, wird es auf Anordnung der Gemeinde an einem geeigneten Platz untergebracht. Sofern die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden kann, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Lässt sich das Tier nirgends unterbringen, wird es getötet. Die Halterin oder der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Verordnung über die Meldestelle für entlaufene und gefundene Tiere

Art. 1

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist zuständig zur Entgegennahme von Fundanzeigen über gefundene Tiere.

² Fundanzeigen sind der kantonalen Meldestelle mitzuteilen.

Art. 2

¹ Das Veterinäramt des Kantons Graubünden ist kantonale Meldestelle für entlaufene und gefundene Tiere.

² Eingegangene Meldungen sind zu sammeln und in gebührender Masse öffentlich zugänglich zu machen.

Kantonales Jagdgesetz (BR 740.000)

Art. 9 Jagdbare Arten

¹ Als jagdbare Arten gelten:

a) auf der Hochjagd: Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;

b) auf der Niederjagd: Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkraube, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;

c) auf der Pass- und Fallenjagd: Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.

² Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.

Tierschutzgesetz (SR 455)

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen

Art. 4 Grundsätze

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a) ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b) soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

³ Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Tierschutzverordnung (SR 455.1)

Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

¹ Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Namentlich sind verboten:

- f) das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Art. 25 Züchten von Tieren, Grundsätze

⁴ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.



Zivilgesetzbuch (SR 210)

Art. 719 Herrenlos werdende Tiere

- ¹ Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist.
- ² Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren.
- ³ Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.

Art. 720a Fundmeldungen

b. Bei Tieren

- ¹ Wer ein verlorenes Tier findet, hat unter Vorbehalt von Artikel 720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen.
- ² Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.

Art. 722 Eigentumserwerb, Herausgabe

- ¹ Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt, erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige an der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum.
- ^{1bis} Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, beträgt die Frist zwei Monate.
- ^{1ter} Vertraut der Finder das Tier einem Tierheim mit dem Willen an, den Besitz daran endgültig aufzugeben, so kann das Tierheim nach Ablauf von zwei Monaten, seitdem ihm das Tier anvertraut wurde, frei über das Tier verfügen.
- ² Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn.
- ³ Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.

Kontakt

Organisation	Dienstleistungen	Adresse
Tierschutzverein Graubünden	Beratung in der Planung und Durchführung von Kastrationsaktionen Mitfinanzierung der Kastration von Katzen mittelloser Tierhalter	081 252 55 66 info@tierschutz-gr.ch www.tierschutz-gr.ch
Tierärzte in der Region	Beratung, Untersuchung und Kastration der Katzen	Adressen siehe Adressbücher
Tierheim Arche, Chur	Aufnahme und Vermittlung sozialisierbarer, junger Katzen Ausleiher von Fangkäfigen	081 353 19 29 info@tierheim-chur.ch www.tierheim-chur.ch
Tierheim da chans, Ramosch	Aufnahme und Vermittlung sozialisierbarer, junger Katzen	081 866 32 51 info@plandamuglin.ch www.plandamuglin.ch
NetAP – Network for Animal Protection	Ausleiher von Fangkäfigen Beratung in der Planung und Durchführung von Kastrationsaktionen Organisation von Katzenkastrationsaktionen	044 202 68 68 info@netap.ch www.netap.ch
Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz	Ausleiher von Fangkäfigen Beratung in der Planung und Durchführung von Kastrationsaktionen Organisation von Katzenkastrationsaktionen	043 311 80 90 office@vier-pfoten.ch www.vier-pfoten.ch
Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR (ALT)	Fachinformation Vollzug der Gesetzgebung	081 257 24 02 info@alt.gr.ch www.alt.gr.ch

Literatur/weitere Dokumente

Lerch-Leemann C. (1997):

Bestandsregulierung bei Katzen. In: Das Buch vom Tierschutz. Hrsggeg. v. H.H. Sambraus und A. Steiger. Stuttgart: Ferdinand Enke. S. 791 – 795.

Loss Scott R., Will Tom & Marra Peter P.:

The impact of free-ranging domestic cats on wildlife of the United States
(Nature Communications, 4:1396; 2013)

Marti-Jilg, A.:

Kastration statt Erschiessen (Katzen Magazin 1/07)

Waiblinger, Dr. E.:

Katzen kastrieren statt töten (STS Merkblatt). www.tierschutz.com.

Herausgeber



Graubündner Tierschutzverein

Lindenquai 10, Postfach 714, 7002 Chur, www.tierschutz-gr.ch



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden

Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun

Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

Planaterrastrasse 11, 7000 Chur